Aktuelle Landessatzung	Empfohlene Änderung
§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstands	§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes
 (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt mindestens 16 und maximal 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern. (2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt. (3) Zwischen den Vorstandstagungen kann die laufende Arbeit von einem Geschäftsführenden Landesvorstand geleitet werden. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus a) Der/dem Landesvorsitzenden, b) Einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden, c) Einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister, d) Einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesschatzmeister, d) Einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführen, e) Sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. 	Zwischen den Vorstandstagungen kann die laufende Arbeit von einem Geschäftsführenden Landesvorstand geleitet werden. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus f)—Der/dem Landesvorsitzenden, g)—Einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden, h)—Einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister, i)—Einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesschatzmeister, j)—Sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter*innen, dem/der Landgeschäftsführer*in, dem/der Landesschatzmeister*in, höchstens aus sechs Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
7 Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende
Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes
fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
Der Geschäftsführende Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des
Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Soweit diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstand regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch den*die Landesvorsitzende*n einberufen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand Er erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstand regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.